



Allgemeine Sicherheitsrichtlinie für Besucher des IMP und IMBA

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	Error! Bookmark not defined.
Zugang von Fremdfirmen.....	3
Brandschutz	4
Verantwortlichkeit der ArbeitnehmerInnen	7
Speisen und Getränke	8
Rauchen / Alkohol.....	8
Persönliche Schutzausrüstung	8
Laborordnung.....	9
Besondere Schutzmaßnahmen	9
Allgemeine Sicherheitsrichtlinien	10
Arbeiten mit/ bei Gefahrstoffen	12
Gefahrensymbole.....	13
Erste-Hilfe.....	16
Bestätigung	16

Einleitung

Zweck dieser Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen ist es, Arbeitsunfälle zu vermeiden und Belastungen für Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Diese Betriebsanweisung gilt für Mitarbeiter oder einen Erfüllungsgehilfen eines Auftragnehmers, die am Gelände und in bzw. an den Gebäuden des **Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie GmbH (IMP)** und **Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (IMBA)** Tätigkeiten gemäß eines Auftrages ausführen. Sie hat ebenso Gültigkeit für wissenschaftliche Besucher im Rahmen einer Kollaboration (unterzeichnetes Collaboration Agreement).

Von allen auf dem Gelände des IMP und IMBA Besuchern wird verlangt, dass sie die einschlägigen gesetzlichen und IMP/IMBA-spezifischen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften kennen und für deren Einhaltung sorgen.

Von jedem Auftragnehmer ist ein Verantwortlicher zu nennen, der weisungsbefugt gegenüber seinen Mitarbeitern ist.

Die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots-, Warn-, Fluchtweg- und Rettungsschilder) ist unbedingt zu beachten und den entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten. Alle Personen müssen über die in diesem Dokument angegebenen Fluchtpläne Bescheid wissen.

Bei Verstößen gegen die allgemein gesetzlichen und IMP/IMBA spezifischen Bestimmungen ist der Ansprechpartner, ein Mitarbeiter der (Haus)Verwaltung oder die Sicherheitsfachkraft berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu unterbrechen. Allfällige, dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zugang von Fremdfirmen

Die Anmeldung von Besuchern muss vor Arbeitsantritt bei den IMP-/IMBA-Portieren erfolgen. Der Portier verständigt die zuständige Ansprechperson bzw. die Abt. Facility Management.

Die Fremdfirma oder Besucher werden von der/den zuständigen Person(en) vom Portier abgeholt und auf die möglichen Gefahren und Sicherheitsvorschriften hingewiesen. Vor Arbeitsbeginn und bei längerer Unterbrechung der durchzuführenden Leistung ist eine Anwesenheitsmeldung vorzunehmen. Bereiche, für die kein Arbeitsauftrag vorliegt, dürfen nicht betreten werden.

Brandschutz

ALARMPLAN

Unfall: Werknotruf 101

Erste-Hilfe-Leistung durch ausgebildete Helfer.
Sanitätsstation über Werknotruf 101 verständigen.

Feuer: Werknotruf 101

Verhalten bei Feuerausbruch:
Brandmeldung über Werknotruf 101 vornehmen.
Brandbekämpfung sofort mit Feuerlöscher aufnehmen.

Bei Verlassen des Arbeitsplatzes:

- Geräte abstellen
- Fenster und Türen schließen
- auf kürzestem Weg das Gebäude verlassen
- nicht mehr die Gaderobe zur Bergung persönlicher Gegenstände aufsuchen

Umgebung des Gebäudes freihalten, um nicht selbst in Gefahr zu geraten und die Feuerwehr zu behindern.
Feuerwehr wird vom Brandschutzpersonal eingewiesen.
Den Anweisungen der Feuerwehr und des Brandschutzpersonals ist zu folgen.
Am Parkplatz abgestellte Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich fahren.

Zur Feststellung der Vollzähligkeit versammeln sich alle Mitarbeiter gegenüber dem Eingang Dr. Bohr-Gasse 7.

EMERGENCY PLAN

Accident: Emergency-Call 101

First-Aid by appointed helpers.
Call the Ambulance-Station on emergency-call 101.

Fire: Emergency-Call 101

Behaviour in case of Fire:
Transmit information about the Fire on emergency-call 101.
Fight the Fire with Fire Extinguishers immediately.

When leaving the Working-Place:

- switch off all machines
- close windows and doors
- leave the building by the shortest route
- do not go to the cloakroom to save personal belongings

Keep away from the building, away from danger and do not obstruct the fire-brigade.
The fire-brigade is directed by fire-security-personnel.
Obey the orders of the fire-brigade and the fire-security-personnel
Drive vehicles which are parked on the parking-lot out of the danger-zone.

For a head count members of staff should assemble opposite the entrance to Dr. Bohr-Gasse 7.

VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Alarmieren

- über Druckknopfmelder
- Werknotruf 101

(Gib an: wo es brennt! Was brennt! Verletzte?)

2. Retten

3. Löschen

Feuerwehr einweisen,
Besondere Gefahren bekannt geben

Räumungsalarm:



Auf- und abschwelliger Heulton

IN CASE OF FIRE

1. Activate alarm

- push-button alarm system
- internal emergency call: 101

(Inducate: where is the fire, what is on fire, injured?)

2. Save injured

3. Extinguish

direct fire brigade,
Inform them of any special dangers

Clearance Alarm:



Fluctuating siren

Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge sind Sicherheitsvorkehrungen, die es Personen ermöglichen, ein Gebäude bei Gefahr rasch und sicher verlassen zu können und sind entsprechend gekennzeichnet.



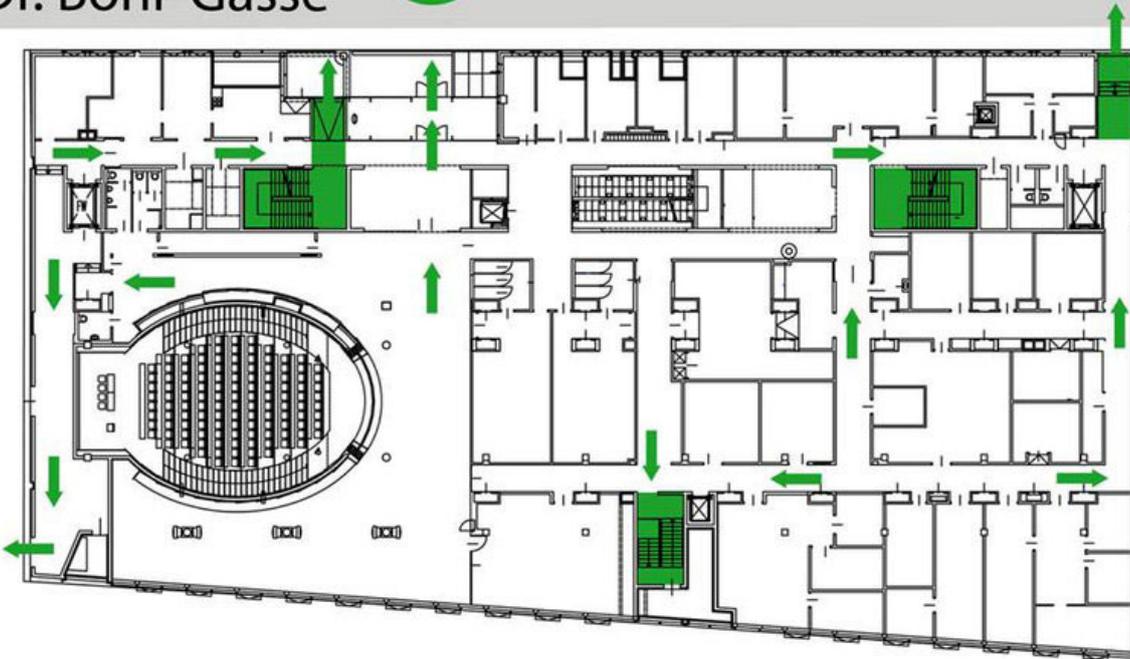
Fluchtwegekennzeichnung



Kennzeichnung Notausgang

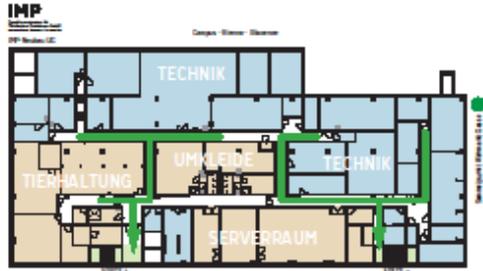
IMBA-Fluchtwege

Dr. Bohr-Gasse

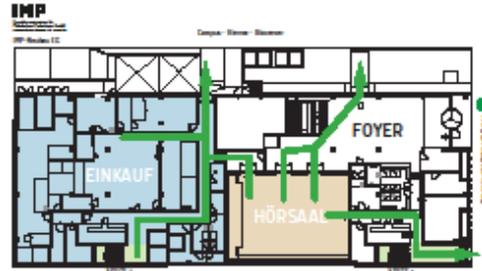


Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden (**auch nicht kurzfristig**)! Nach Verlassen des Gebäudes haben alle Personen sich an den vorgesehenen Sammelpunkten einzufinden.

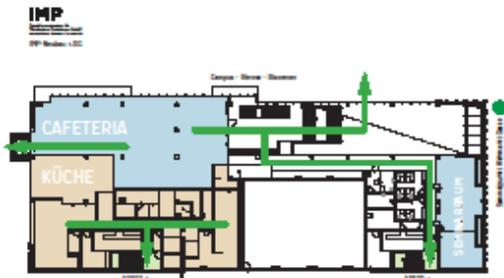
IMP-Fluchtwege



FLUCHTWEGE



FLUCHTWEGE



FLUCHTWEGE



FLUCHTWEGE



FLUCHTWEGE



FLUCHTWEGE



FLUCHTWEGE

Verantwortlichkeit der ArbeitnehmerInnen

§15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG)

(1) Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Integrität und Würde nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

(2) Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

(3) Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Arbeitgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Speisen und Getränke

In Laboratorien bzw. im Laborbereich (Gänge, Geräteräume, Kühlräume etc.) darf nicht gegessen, getrunken und geschnupft werden. Weiters ist das Schminken und die Einnahme von Medikamenten verboten.

Die Lagerung von Speisen und Getränken im Laborbereich (Labor, Kühlschrank, Kühllabor, Kühlagern) ist verboten. Zum Kühlen von Lebensmitteln und Getränken dürfen nur dafür bestimmte Kühlschränke in den Aufenthaltsräumen (Teeküche) benutzt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht in Chemikalien- oder Laborgefäßen zubereitet oder aufbewahrt werden.

Das Aufwärmen von Speisen und Getränken ist nur mit dafür vorgesehenen Geräten außerhalb des Laborbereiches (Teeküche) zulässig.

Rauchen / Alkohol

In beiden Instituten (IMBA / IMP) und an gekennzeichneten Stellen des IMP/IMBA-Betriebsgeländes (Lösungsmittellager) besteht Rauchverbot.

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke, Medikamente oder Suchtgifte zu konsumieren oder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand die Arbeitsstätte zu betreten.

Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ist gesetzlich geregelt und verpflichtend einzuhalten. Die für bestimmte Tätigkeiten notwendige persönliche Schutzausrüstung ist in einwandfreiem Zustand vom Auftragnehmer bereitzustellen und muss von der ausführenden Person verwendet werden.

Augen-und Gesichtsschutz, Labormantel

Schutzbrille und Gesichtsschirm schützen die Augen und das Gesicht vor herumfliegenden Splintern, Funken, Verblitzen der Augen bei Schweißarbeiten, ätzenden Flüssigkeiten, anderen Chemikalien, Stäuben und biologischen Arbeitsstoffen. Für Arbeiten im Laborbereich werden bei Bedarf Schutzbrillen und auch Labormäntel bereitgestellt. Für Arbeiten in mit dem Biogefährdungssymbol gekennzeichneten Räumen der Sicherheitsstufe 2 muss ein roter Arbeitsmantel getragen werden, der vom IMP/IMBA zur Verfügung gestellt wird. Nach Abschluss der Arbeiten verbleibt dieser Mantel im S2 Bereich und muss dekontaminiert werden.

In gekennzeichneten Bereichen sind ein Labormantel und der Augen-und Gesichtsschutz zu verwenden.

Gehörschutz

In gekennzeichneten Lärmbereichen ist das Tragen von Gehörschutz **PFLICHT!** In diesen Bereichen sind Gehörschutzspender montiert bzw. vorzusehen.

Schutz der Hände und anderer Gliedmaßen

Innerhalb spezieller Bereiche (z.B. Versuchshallen, Werkstätten etc.) sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

Bei Arbeiten mit Holz/Blechteilen etc. sind die dafür vorgesehenen Schutzhandschuhe zu tragen.

Besondere Vorsicht gilt beim Arbeiten an Maschinen (Reparatur-Wartungsarbeiten) Arbeiten mit scharfkantigen Blechteilen usw.

In den Laborbereichen sind Latexhandschuhe, die auch bereitgestellt werden, zu tragen.

Atenschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen oder im Falle von Arbeiten mit starker Staubbildung (Wartungs- und Reparaturarbeiten) sind entsprechende Schutzmasken zu tragen. Die Anweisungen in den Sicherheitsdatenblättern sind zu beachten.

Bei Arbeiten in speziellen S2 Zellkulturbereichen ist während stattfindender, markierter S2+ Arbeiten das zusätzliche Tragen von FFP3 Masken verpflichtend.

Absturzsicherung

Bei absturzgefährdeten Arbeiten sind neben dem Einsatz eines Sicherheitsgeschirrs die entsprechenden Absturzsicherungen zu verwenden.

Bei Arbeiten, bei welchen Absturzgefahr besteht (Reinigung Dachrinnen-Lichtkuppeln, Dach und Fassadenarbeiten usw.) sind die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Seilsicherungen, Anschlagpunkte usw.) zu verwenden.

Die Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen sind mit dem FM abzustimmen. Geprüfte Sicherheitsgurte liegen beim Empfang auf.

Laborordnung

Der Gruppenleiter oder dessen Beauftragte haben Mitarbeiter von Fremdfirmen mit dem Inhalt der Laborordnung und den Betriebsanweisungen zu Gefahrstoffen und Geräten vertraut zu machen. Die Laborordnung und die Sicherheitsdatenblätter aller im Labor verwendeten Gifte müssen im Laboratorium aufliegen.

Besondere Schutzmaßnahmen

Bei Umgang mit Stoffen, deren Eigenschaften nicht als ungefährlich bekannt sind und die bisher nicht verwendet wurden, sind die Sicherheitsdatenblätter einzusehen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Durchführung von gefährlichen Arbeiten sind auch die in unmittelbarer Nähe tätigen Mitarbeiter über die besonderen Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Glasgeräte und Materialien aus Glas

Thermometer dürfen nicht mit bloßen Händen in Stopfen oder Schläuche eingeführt oder herausgezogen werden. Zum Schutz der Hände sind widerstandsfähige Handschuhe oder Tücher zu verwenden. Mit Gefahrstoffen darf nicht in dünnwandigen Gefäßen von mehr als 5 Litern gearbeitet werden. Das gilt für brennbare Lösungsmittel, Säuren und Laugen und biologische Arbeitsstoffe. Defekte Glasgeräte und Flaschen sind sofort auszusondern und nicht mehr zu verwenden.

Schläuche

Als Schläuche dürfen nur solche verwendet werden, die den zu erwartenden Drücken und anderen mechanischen, thermischen, sowie chemischen Beanspruchungen standhalten. Die Schläuche müssen vor Gebrauch auf sichtbare Mängel geprüft werden. Schadhafte Schläuche sowie weich oder porös gewordene Schlauchenden müssen entfernt werden. Bunsenbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit geeigneten Laborschläuchen angeschlossen werden.

Verschlüsse

Gefahrstoffe müssen in Gefäßen mit Schraubkappen bzw. dichten Verschlüssen versehen werden.

Aufbewahrung und Bereithaltung von Chemikalien

Die für die einzelnen Lagerräume, Labors und Werkstätten zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden - in Chemikalienlagern dürfen nur klassifizierte und gekennzeichnete Substanzen gelagert werden.

Chemikalien aller Art, wie auch Reinigungsmittel müssen klassifiziert und gekennzeichnet sein.

Reinigung

Um Gefährdungen anderer Personen (Waschküchenpersonal) zu vermeiden, müssen Behältnisse und Geräte vom Benutzer vorgereinigt werden, bevor sie in die für schmutziges Geschirr vorgesehenen Plastikwannen abgestellt werden.

Sicherheitseinrichtungen

Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Notwendige Arbeiten, die Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb setzen, dürfen nur in Absprache mit dem Laborleiter erfolgen.

Allgemeine Sicherheitsrichtlinien

Auf dem IMP-/IMBA-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Betriebsgelände und auf den Parkplätzen von 15 km/h ist einzuhalten.

Ordnung und Sauberkeit

Durch Unordnung entstehen erhebliche Gefahren. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist für jeden Bediensteten und für Mitarbeiter einer Fremdfirma Pflicht! Hindernisse und Stolperstellen (durch herumliegendes Werkzeug, Material usw.) sind zu vermeiden bzw. deutlich zu kennzeichnen oder in einer geeigneten Weise abzusichern. Verunreinigungen durch Fette, Öle und andere Flüssigkeiten auf dem Fußboden sind sofort zu beseitigen.

Verkehrswege und Fluchtwege sind freizuhalten und auch nicht kurzfristig zu verstellen. Der Arbeitsplatz wird täglich zusammengeräumt und gesäubert.

Schweißgeräte und Gasflaschen sind nach dem Schweißen zu schließen.

Nach Arbeiten in Räumen mit biologischen Arbeitsstoffen sind die Hände zu waschen und mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Werkzeuge

Handwerkzeuge sind so abzulegen, zu verwahren, zu transportieren und zu lagern, dass andere Personen nicht gefährdet werden können. Dies betrifft auch die Mitnahme spitzer und scharfer Werkzeuge in der Arbeitskleidung.

Elektrische Handwerkzeuge (Winkelschleifer, Bohrmaschine usw.) sind vor Antritt der Arbeit auf Beschädigungen durch eine Sichtkontrolle zu prüfen.

Beschädigte Werkzeuge dürfen nicht verwendet werden, es muss eine Meldung an den jeweiligen Vorgesetzten gemacht werden.

Leitern

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die keine Beschädigungen aufweisen. Defekte Leitern sind dem Auftraggeber zu melden.

Sicherheitsregeln für Leitern:

- Richtige Auswahl
- Standsichere Aufstellung
- 1 Meter Überstand bei Anlegeleitern
- nur an sichere Punkte anlehnen
- nicht hinauslehnen - keine Zwangshaltung einnehmen

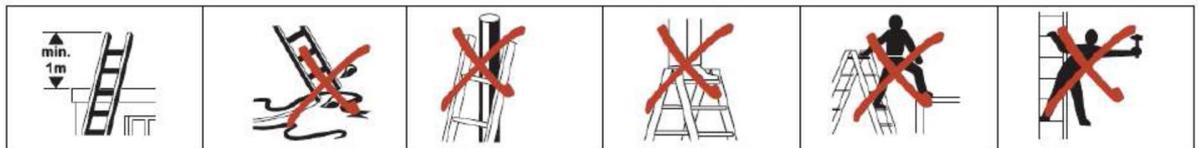
Arbeiten auf erhöhten Lagen

Vorsicht bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen > **ABSTURZGEFAHR!**

Eine Sicherung gegen ein Umstürzen und Wegrollen ist erforderlich.

Das Verschieben von Gerüsten, auf denen sich Personen befinden ist verboten, ebenso das Abspringen oder das Abwerfen von Gegenständen auf oder von Gerüstlagen. Es dürfen nur Gerüste benutzt werden, wenn sie durch den Gerüstbauer zur Benutzung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind. Sicherheitsleinen sind zu benutzen.

Bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen sind Hebebühnen oder Gerüste mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vordächer oder Wandvorsprünge dürfen nicht betreten werden.



Glasflächen, die nicht ausdrücklich vom Hersteller/Lieferanten zum Betreten freigegeben worden sind und/oder nicht entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden – es besteht Absturzgefahr!

Horizontale Brandschutzschotte in Versorgungsschächten, E-Verteilern, etc. dürfen nicht betreten werden – es besteht Absturzgefahr!

Haustechnikschächte

Haustechnikschächte ohne Gitterrostauflagen dürfen nicht betreten werden. Es besteht Absturzgefahr, da die Weichschottabtrennungen keine Tragfähigkeit aufweisen. Diese Schächte sind entsprechend gekennzeichnet.

Elektroarbeiten

Verteiler und elektrische Betriebsräume dürfen nur nach Rücksprache mit Personal von FM-Elektro betreten werden.

Arbeiten mit/ bei Gefahrstoffen

Es müssen alle möglichen Gefahren der verwendeten Chemikalien (Gefahrenstoffe, Öle etc.) vor deren Verwendung bekannt sein und ein Sicherheitsdatenblatt muss vorliegen. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten, insbesondere beim Einsatz von Gefahrstoffen, aber auch bei allen anderen Tätigkeiten, eine Gefährdungsbeurteilung für die beauftragte Tätigkeit zu erstellen. Der Ansprechpartner/Koordinator gibt auf Verlangen über dieses Dokument hinaus weiterführende Hinweise bezüglich der betriebs- bzw. einsatzstellenspezifischen Gefahren, die schriftlich festgehalten werden müssen.

Wichtige Punkte im Sicherheitsdatenblatt:

- **Mögliche Gefahren**
- **Erste-Hilfe Maßnahmen**
- **Handhabung und Lagerung**
- **Exposition und Persönliche Schutzausrüstung**
- **Hinweise zur Entsorgung**

Gefahrstoffe NIEMALS in Lebensmittelgebinde ab-oder umfüllen!

Eine Lagerung im Gebinde ist nur mit Beschriftung und Kennzeichnung bzw. an den vorgesehenen Standorten möglich.

Wenn von den auszuführenden Arbeiten Gefahren für IMP- / IMBA-Mitarbeiter oder –Besucher ausgehen, so ist der Arbeitsbereich vom Auftragnehmer, nach Absprache mit der Ansprechperson /Koordinator, abzusperren oder entsprechend zu kennzeichnen. Zum Schutz der Umwelt müssen ebenfalls entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Bei Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen ist jenen mit dem niedrigsten Gefahrenpotential der Vorzug zu geben.

Vor Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist wegen der möglichen Risiken Kontakt mit dem Brandschutzbeauftragten aufzunehmen.

Gefahrensymbole

**Gegenüberstellung der alten und neuen Piktogramme für
physische Gefahren / Gesundheitsgefahren / Umweltgefahren**

ALT	NEU	ALT	NEU
 <p style="text-align: center; font-size: small;">Explosions- gefährlich</p>		 <p style="text-align: center; font-size: small;">Brandfördernd</p>	
 <p style="text-align: center; font-size: small;">Leichtentzündlich</p>		 <p style="text-align: center; font-size: small;">Hochentzündlich</p>	
 <p style="text-align: center; font-size: small;">Giftig</p>		 <p style="text-align: center; font-size: small;">Sehr giftig</p>	
 <p style="text-align: center; font-size: small;">Gesundheits- schädlich</p>		 <p style="text-align: center; font-size: small;">Reizend</p>	
 <p style="text-align: center; font-size: small;">Ätzend</p>		 <p style="text-align: center; font-size: small;">Umweltgefährlich</p>	
<p style="font-size: small;">komprimierte Gase</p>			

Sicheres Arbeiten mit Maschinen

Mitarbeitern von Auftragnehmern ist die Bedienung von Anlagen und Maschinen des IMP/IMBA nur nach ausdrücklicher Erlaubnis und Einweisung durch den Ansprechpartner/Koordinator gestattet. Ist für die Bedienung eine besondere Ausbildung oder Unterweisung erforderlich, hat der Mitarbeiter des Auftragnehmers dem Ansprechpartner/Koordinator den entsprechenden Befähigungsnachweis vorzulegen.

Allgemeine Gefahrenverhütung beim Arbeiten mit Maschinen:

- Ordnung und Sauberkeit
- Geeignete Arbeitskleidung
- Standsicherheit von Maschine und Bedienungsperson
- Aufmerksamkeit
- Bedienungsanleitung durchlesen
- Sich mit der Funktionsweise vertraut machen
- Andere Personen vor Gefahren warnen

Vor Arbeitsbeginn ist Sichtkontrolle auf den einwandfreien Zustand der Maschine erforderlich. Die Maschinen dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, für die sie konstruiert worden sind. Die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Bei umlaufenden oder drehenden Maschinenteilen sind KEINE Schutzhandschuhe verwenden.

Greifen Sie - zu welchem Zweck auch immer - niemals in laufende Maschinen oder zwischen bewegte Maschinenteile, laufende Messer, rotierende Sägen etc.

Bei Reinigungs-, Wartungs-, Rüstungs- oder Einstellarbeiten ist die Maschine stromlos zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Diese Arbeiten dürfen nicht bei laufender Maschine durchgeführt werden.

Bei der Wartung sind die Anweisungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

Bedienungsanleitungen beachten!

Lagerung und Transport

Das Mitfahren auf einem Hubwagen ist verboten!

Die Benützung der Hebebühnen z. B. zum Fensterputzen ist nur mit einer innbetrieblichen Erlaubnis gestattet.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten!

VORSICHT bei scharfen Kanten und Oberflächen (Gefahr von Stechen, Schneiden, Quetschen, Prellen).

Der manuelle Transport (Heben und Tragen) von Gegenständen oder Werkstücken hat unter Berücksichtigung der ergonomischen Grundsätze zu erfolgen, d.h.

- Verwendung von Tragehilfen (Rollwagen, Gurte, Hebehilfen usw.)
- Schwere Gegenstände nicht alleine tragen
- Richtiges Fassen von Werkstück und Material
- Gebeugte Knie und aufrechte Wirbelsäule

Die Lagerung von Baustoffen, Materialien, Werkzeugen etc. auf dem IMP/IMBA- Gelände bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Bei Lagerung von Material ist auf eine entsprechende Sicherung und Kennzeichnung zu achten.

In Fluchtwegbereichen wie Stiegenhäusern und Fluchtwegen ist jede Art von Materiallagerung verboten.

Heißarbeiten

Für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif-, Schrubb-schleif- oder anderen feuergefährlichen Arbeiten ist die Ausstellung des innerbetrieblichen Erlaubnisscheines notwendig. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Ansprechpartner/Koordinator.

Abfall

Jeder Auftragnehmer hat Abfälle aller Art, die bei der Durchführung seiner Arbeiten entstehen, mitzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zu entsorgen. Im Falle einer vertraglich geregelten Entsorgung durch das IMP / IMBA sind die zuvor festgelegten Regeln einzuhalten.

In die Schächte und Einläufe zum Kanalsystem dürfen keinerlei Flüssigkeiten eingeleitet werden. Die Entsorgung von Abwasser, das im Rahmen der Dienstleistung entsteht, ist grundsätzlich mit dem Ansprechpartner/Koordinator abzustimmen.

Elektroinstallationen

Schadhafte Elektroinstallationen bzw. beschädigte Steckdosen, Schalter, Kabel, Kabelverbindungen, Elektrogeräte, Handmaschinen dürfen nicht verwendet werden > Meldung an den Verantwortlichen (Labormanager oder Werkstatt)!

Kabel müssen ordnungsgemäß verlegt werden (Stolperstellen). Reparaturen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Eingesetzte elektrische Arbeitsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften entsprechen und im Zweifelsfall im Einvernehmen mit den hauseigenen Elektrikern angeschlossen werden.

Erste-Hilfe

Jede Person ist verpflichtet, Erste-Hilfe zu leisten (**NOTRUF 144**). Dazu gehört es, die Unfallstelle abzusichern, eventuelle Gefahren abzuwenden und eine Erstversorgung durch den Erst-Helfer oder die Erst-Helferin zu ermöglichen. Werksinterner Notruf ist **101**.

Die Erst-Helfer können die Erstversorgung eines Verunfallten vornehmen und weitere Maßnahmen veranlassen > Alarmierung der Rettung.

Unfälle sind dem Vorgesetzten bzw. den Präventivdiensten unverzüglich zu melden!

Erste-Hilfe Kästen gibt es in Labors, Büros, Werkstatt und im Lager. Eine Liste der am Standort ausgebildeten Erst-Helfer ist auf den Erste-Hilfe Kästen zu sehen.



Bestätigung

Die jeweilige Fremdfirma und deren Mitarbeiter bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diese Unterweisung gelesen / verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

Diese Sicherheitsvorschriften sind verpflichtend einzuhalten.

Datum	Firma	Name des Unterwiesenen (Blockschrift)	Habe die Unterweisung gelesen / verstanden: UNTERSCHRIFT